

Zeitschrift:	Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
Herausgeber:	Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
Band:	35 (1978)
Heft:	12
Artikel:	Landschaftsplanung der Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft
Autor:	Eglin, Adrian
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-782554

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

4. Ein Landschaftsplan kann keine Landwirtschaftspolitik betreiben oder ersetzen. Aber er muss der Landwirtschaft bei einem für sie lebenswichtigen Problem Schützenhilfe leisten: bei der Beruhigung der landwirtschaftlichen Bodenpreise.

5. Inhalt, Aussage und Wirkung aller Elemente eines Landschaftsplanes sollten vor der eigentlichen Entwurfsarbeit modellmäßig angewendet und festgelegt werden. Für jede Planungsaussage müssen Einschränkungen, Wirkungen gegenüber Grundeigentum, Konsequenzen, Rechtsinstrumente, Sofortmassnahmen, Verfahrensfragen, Kompetenzen usw. wie in einem Montageplan bereinigt sein. Ebenfalls vorher ist das gegenseitige Verhältnis aller Planaussagen untereinander in einem Prozess der Abwägung von Schutz- und Nutzungsinteressen zu lösen. Dabei lassen intensive Nutzungen nur geringe Schutzbestimmungen zu und umgekehrt. Diese Wechselwirkung kann in einer Überlagerungsmatrix dargestellt werden, welche das theoretische System aller Überlagerungen zwischen sämtlichen in einem Landschaftsplan verwendeten Elementen enthält.

6. Sehr wichtig ist eine sorgfältige kartographische Darstellung. Das Lesen

von Plänen und Karten stösst bei einer viel grösseren Zahl von Bürgern auf Schwierigkeiten, als wir gemeinhin annehmen. Für den Regionalplan Landschaft beider Basel fand folgendes System Anwendung: Grundlage bildeten die Kartenwerke der Landestopographie im Massstab 1:25 000 mit Angabe des Publikationsjahres. Als ersten Überdruck wurden die rechtskräftigen, raumplanerisch bedeutungsvollen Planaussagen flächig und konturengetreu dargestellt; beispielsweise: Waldbestand, Gewässer, Nettosiedlungsfläche, Erholungszonen. Als zweiter Überdruck wurden die eigentlichen Planaussagen, in Gruppen mit einer entsprechenden Farbe zusammengefasst, als Schraffur konturengetreu oder als Signet lagegetreu dargestellt. Falls ein bereits rechtskräftiges Element infolge einer neuen Planaussage abgeändert werden soll, werden den Flächen die entsprechenden Schraffuren und Signete überlagert. Diese Darstellungsart verdeutlicht, wo Gebiete mit rechtskräftigen Bestimmungen infolge der Landschaftsplanung abgeändert werden müssen und wo dies nicht der Fall ist.

7. Der Regionalplan Landschaft umfasst den *Planteil* und den *Berichtsteil*, welche zusammen eine Einheit bilden.

Der Erläuterungsbericht enthält auf knapp 100 Seiten die allgemeinen Erkenntnisse, und sämtliche Planaussagen sind detailliert beschrieben.

8. Weder wartet die *allgemeine Entwicklung* auf eine Landschaftsplanung, noch kann sie während der Erarbeitung des *Planes* aufgehalten werden. Notwendig sind *Sofortmassnahmen*, damit gleichzeitig mit der Planerarbeitung die *Planrealisierung* einsetzen kann. Jede Massnahme, jedes Baugesuch, jedes Projekt können eine Planaussage teilweise oder vollständig verändern. Ein «vorausschauendes» Instrumentarium ist äusserst wichtig.

9. *Dokumentation und Transparenz*: für jede Massnahme, für jede Hektare, für jeden Geländeabschnitt muss durch eine lückenlose Begründung nachvollziehbar sein, weshalb eine bestimmte Aussage im Landschaftsplan erfolgt.

10. Ein Landschaftsplan muss vordringlich eine Fehlentwicklung im Freiraum verhindern. Besser bescheidene Ziele, aber realisierbare Ziele. Es gilt heute zu erkennen, was wir morgen benötigen; gleichzeitig gilt es zu verhindern, dass den kommenden Generationen im wahrsten Sinne des Wortes die *Entscheidungsfreiheit* verbaut wird.

Landschaftsplanung der Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft

Von Adrian Eglin

Stellenwert und Rechtswirkungen

Sollen Landschaftskonzepte und regionale Landschaftspläne für jedermann rechtswirksam durchgesetzt werden, ist eine Anschlussplanung auf der Stufe Nutzungsplanung erforderlich (Abb. 1).

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Verhältnisse im Kanton Basel-Landschaft, dessen Rechtsgrundlagen eine konsequent durchgehende Landschaftsplanung verlangen. Es kann sich dabei nicht um mehr als eine grobe, theoretische Beschreibung handeln. Auszugehen ist vom *Regionalplan Landschaft BL*, welcher als Richtplan vom Landrat



Adrian Eglin,
Kantonsplaner des
Kantons Basel-Landschaft,
Liestal

(Parlament) beschlossen werden muss. Zusammen mit Verordnungen über Natur- und Kulturgüterschutz wird zum einen dem Regierungsrat die Kompetenz erteilt, mittels regionaler Detailplanung oder der Aufnahme in Inventare *kantonale Nutzungspläne* aufzustellen. Sie können dazu dienen, übergeordnete landschaftswirksame Interessen auch gegen den Willen der Gemeinden durchzusetzen. Zum andern verpflicht-

tet der *Regionalplan* die Gemeinden innerhalb einer bestimmten Frist zu *komunaler Landschaftsplanung*, welche die übergeordneten Pläne zu berücksichtigen hat. Das Verfahren mit Genehmigung durch den Regierungsrat entspricht demjenigen für die Siedlungsplanung.

Bestandteile

Unter den *Bestandteilen der kommunalen Landschaftsplanung* stellen die Vorschriften für die Flächennutzung, die *Zonenvorschriften Landschaft*, das wichtigste Element dar. Als weitere Bestandteile seien zum Beispiel die *Strassenvorschriften* erwähnt, welche die Fragen nach einer genügenden Erschliessung spezieller Nutzungszenen regeln. In bekannter Weise setzen sich die *Zonenvorschriften Landschaft* aus dem eigentlichen *Zonenplan* und dem dazugehörigen *Zonenreglement* zusammen. Eine Besonderheit im Kanton Basel-Landschaft bildet die *Zweiteilung der Reglemente*, wie sie sich seit 1963 für das Baugebiet bestens bewährt hat und auch für das Landschaftsgebiet Anwendung finden soll:

Als den einen Teil stellt der Kanton den Gemeinden die sogenannte *Zonenreglements-Normalien Landschaft* zur Verfügung. Sie enthalten diejenigen Definitionen für die Landschaftsplanning, welche nicht nur eine einzelne Gemeinde betreffen, sondern für alle Gemeinden des Kantons Gültigkeit besitzen. Als Beispiele seien die Beschreibungen der einzelnen Gebiete und Zonen, die Kriterien für Ausnahmen, die speziellen Anforderungen an Bau-gesuche und die weiteren formellen Bestimmungen erwähnt. Die Normalien stellen kein kantonal rechtsverbindliches Instrument dar, sie werden jeweils von der Gemeinde beschlossen und tragen auch als kommunales Recht zu einer klaren und einheitlichen Anwendung im ganzen Kanton bei. Die eigentlichen gemeindespezifischen Belange, die detaillierten Nutzungs-, Schutz- und Bauvorschriften sind im zweiten Teil des Reglementes, in den sogenannten *Ergänzungsbestimmungen*, festgelegt.

Flächenausscheidung

Während der Jahre rasanter baulicher Entwicklung wurde der Siedlungs- und Infrastrukturplanung verständlicherweise Priorität vor der Landschaftsplanning eingeräumt. Dazu erlaubten die Rechtsgrundlagen des Bundes (Forst-, Gewässerschutzgesetzgebung, dringlicher Bundesbeschluss) – und seit 1969 auch des Kantons – den Gemeinden, ihren Gemeindebann nicht nur in Baugebiet, sondern den verbleibenden *Landschaftsraum* auch in rechtswirksam zweckgebundenes *Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiet* (Wald) mit Erholungsfunktion zu unterteilen. Diese konsequente, allerdings etwas wenig flexible Massnahme hatte zur Folge, dass nichtland- und forstwirtschaftliche, jedoch standortbedingte Nutzungen und Bauten mittels Ausnahmeverfügungen zugelassen werden mussten. Dank zurückhalender Praxis in der Erteilung solcher Ausnahmen konnte aber der Landschaftsraum bis heute weitgehend der *landschaftsgerechten Nutzung erhalten* bleiben. Die *damalige Maximalausscheidung* von Landwirtschaftsgebiet hat sich somit als der wertvollste Schutz unserer Landschaft erwiesen. Mit der angelaufenen Landschaftsplanning stehen nun differenziertere Möglichkeiten für die Flächenausscheidung zur Verfügung. So lassen sich denn auch dort, wo das Landwirtschaftsgebiet zu generell abgegrenzt worden ist, neu jene Flächen der Landwirtschaft zuweisen, welche sich aus den Er-

kenntnissen ihrer tatsächlichen *Eig- nung* ergeben. Entstehen dadurch Reduktionen der bisherigen Landwirtschaftsgebiete, werden Flächen verfügbar, die im Sinne von «übrigem Gemeindegebiet» durchaus geeignet sein können, spezielle Nutzungszonen aufzunehmen. Damit dürfte auch in vielen Fällen die Erteilung von Ausnahmeverfügungen für landwirtschaftsfremde Objekte hinfällig werden. Aus Abb. 2 ist die mögliche Flächenaufteilung des ganzen Gemeindeban-nes schematisch ersichtlich, wobei im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanning die Fläche ausserhalb des Baugebietes in die Grundelemente Landwirtschaftsgebiet- und Forstwirtschaftsgebiet sowie in Nutzungszonen mit besonderen Zweckbestimmungen unterteilt wird. Diese Gebiete und Zonen können mit Schutzzonen von

Forstwirtschaftsgebieten durch die Überlagerung mit kommunalen Schutzzonen können unter anderem auch die entsprechende Anpassung der Waldwirtschaftspläne zur Folge haben.

Zu den Gebieten und Zonen im einzelnen:

Für die *Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete* sind in den kantonalen Normalien unter anderem auch die Zweckbestimmungen enthalten, welche die entsprechenden kantonalen und bundesrechtlichen Gesetzesvorschriften ergänzen und präzisieren. Demgemäß sind diese beiden Gebiete langfristig wirtschaftlich und landschaftsgerecht zu nutzen, wobei auch die Erholungsfunktion der Landschaft zu sichern ist. Ferner sollen unter höchstmöglicher Schonung des Landschaftsbildes zusammenhängende Landschaftsräume bewahrt werden. In separaten Richtlinien sind noch weitere Definitionen, speziell für die Bewilligung von Bauten im Landwirtschaftsgebiet, vorgesehen.

Bei den *Nutzungszonen* handelt es sich hingegen um rein kommunale Elemente. Sie kommen für solche Nutzungen in Frage, deren Zweckbestimmung die Unterbringung in einer Zone ausserhalb des Baugebietes rechtfertigt. In diesem Sinne sieht die Gesetzgebung und damit auch die Systematik der Normalien folgende möglichen Zonen vor: *Zonen für Wochenendhäuser*, in denen nur Bauten zugelassen sind, die nicht zum dauernden Aufenthalt bestimmt sind, *Zonen für öffentliche Anlagen und Werke* mit Enteignungsmöglichkeiten sowie *Spezialzonen für Intensiverholung* zur Aufnahme von beispielsweise Heimen, Spiel- und Sportanlagen, Familiengärten, Camping und Caravanning, *andere Spezialzonen* für besondere Nutzungsbedürfnisse, wie zum Beispiel für gewerblich-industrielle Landwirtschaft und *Aufforstungszonen* mit Enteignungsmöglichkeiten, die der Forstgesetzgebung unterstehen.

Zum Zeitpunkt der Ausscheidung von Zonen für öffentliche Anlagen und Werke sowie von Spezialzonen für Intensiverholung sind oft die konkreten Bauten, Anlagen und Einrichtungen im Detail noch nicht bekannt. Es ist deshalb nicht möglich, bereits zu diesem Zeitpunkt detaillierte Vorschriften in Form von Ergänzungsbestimmungen aufzustellen. Die Systematik sieht daher die Ausscheidung dieser Zonen auch im Sinne lediglich einer «*Standortgarantie*» für die entsprechende Nut-

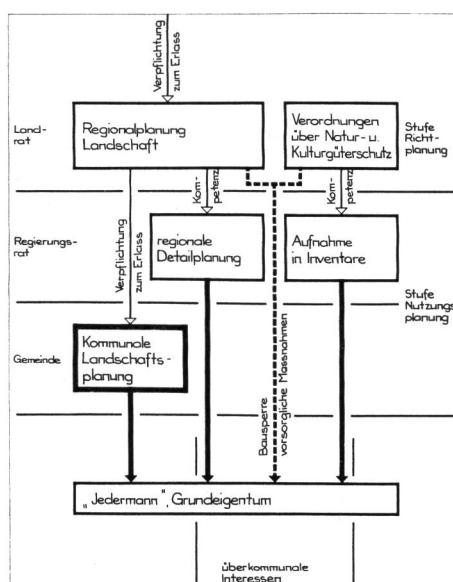


Abb. 1

unterschiedlicher Wirkung überlagert werden. Die *Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete* sind deshalb speziell als Grundelemente bezeichnet, weil ihre Nutzungs- und Ausnahme-möglichkeiten dem kantonalen bzw. dem Bundesrecht unterstehen und demzufolge *nicht* der Beschlussfassung durch die Gemeinden unterliegen können. Es ist ihnen jedoch möglich, sowohl mit der *Ausscheidung von Nutzungszonen* – die indirekt den Umfang der genannten Gebiete bestimmen – als auch durch die *Überlagerung mit Schutzzonen* und mit dem *Antragsrecht für Ausnahmeverfügungen* ihren Einfluss geltend zu machen. Die einschränkenden Massnahmen in den

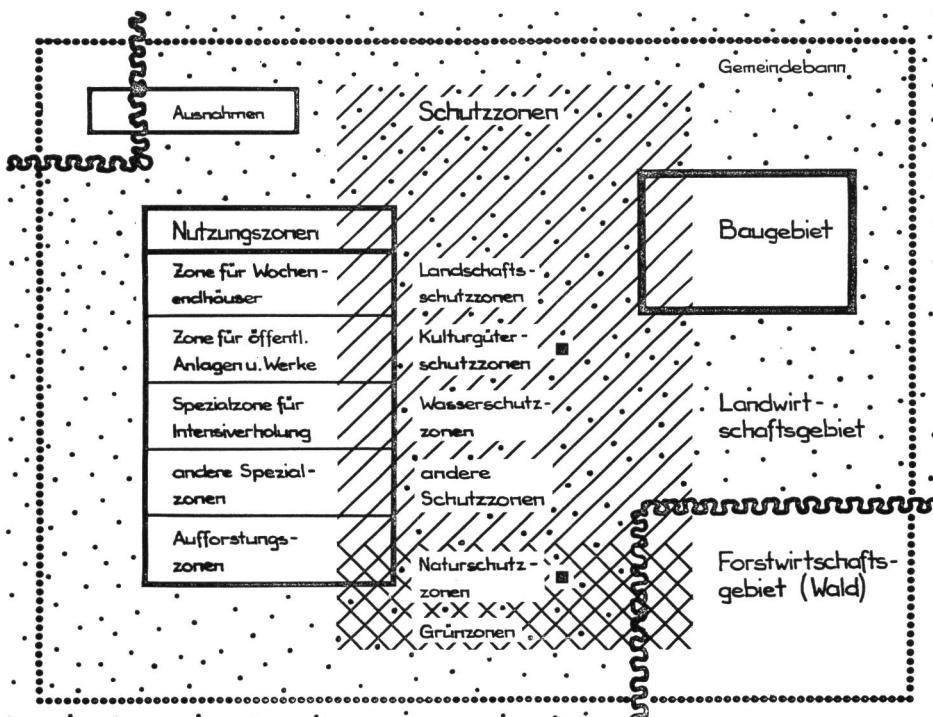


Abb. 2

zungsart vor. Eine Bewilligung wird dann erst aufgrund des konkreten Projektes und mittels eines speziellen Zusatzverfahrens erteilt.

Man ist sich bewusst, dass einige dieser Zonen nicht nur aus der Sicht der Gewässerschutzgesetzgebung, sondern auch vom Raumplanungsrecht her den Status von *Bauzonen* erreichen können. In solchen Fällen gelangen die gesetzlichen Vorschriften für das Baugebiet zur Anwendung.

Ebenfalls kommunale Elemente sind die Schutzzonen mit Enteignungsmöglichkeit, welche den verschiedensten Schutzbedürfnissen dienen können. Sie sind den Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebieten sowie den Nutzungszonen überlagert und können auch *Bauzonen* betreffen. Ist ihre Fläche *punktförmig verkleinert*, so bedeuten sie ein zu schützendes *Einzelement*. Die Intensität der Schutzzonen ist variabel und beein-

flusst die darunterliegenden Nutzungsgebiete und -zonen, was grundsätzlich bedeutet, dass intensiver Schutz eine starke und schwache Schutz eine geringe Nutzungseinschränkung zur Folge hat. Als mögliche Schutzzonen sind vorgesehen: *Landschaftsschutzzonen*, welche den Schutz typischer Landschaftsbilder unter Bewahrung der kleinräumigen Gliederung und der vielgestaltigen Kulturlandschaft beziehen. *Kulturgüterschutzzonen* und Einzelemente, das heißt archäologische und Denkmal-Schutzzonen, welche die Bewahrung und die Pflege kulturhistorisch bedeutender Objekte mit der zu ihrem Schutz notwendigen Umgebung zum Ziele haben, *Wasserschutzzonen*, mit dem Zweck, den Schutz der für die Trink- und Gebrauchswasserversorgung erforderlichen Grund- und Quellwasservorkommen zu gewährleisten, *andere Schutzzonen* für besondere Schutzbedürfnisse, *Naturschutzzonen* und Einzelemente, welche der Erhaltung und Pflege naturkundlich interessanter Landschaftsteile und dem Schutz bedrohter Pflanzen- und Tierarten mit der Sicherung ihrer Lebensräume dienen, sowie *Grünzonen*, in denen jegliche bauliche Massnahmen untersagt sind.

Mit diesen Möglichkeiten der Flächenausscheidung steht den Gemeinden ein vollständiges Instrumentarium zur Verfügung.

Probleme von Naherholung und Landschaftsschutz im Weissensteingebiet

Von Erich Bugmann

Die über das Wochenende praktizierte Naherholung zeichnet sich aus durch extreme Frequenzschwankungen, welche wesentlich saison- und witterungsbedingt sind. Deren Spitzen können die Infrastruktur belasten; bei grossen Besucherzahlen ist auch eine Schädigung des «Erholungsrohstoffes» Landschaft möglich [1, 2]. Das Risiko von Land-



Prof. Erich Bugmann,
Leiter der
Forschungsstelle
für Wirtschafts-
geographie
und Raumplanung,
Hochschule
St.Gallen

schaftsschädigungen sollte ganz besonders in geschützten Landschaften minimalisiert werden.

1. Das Weissensteingebiet als geschützte Landschaft

Das Gipfelgebiet der Weissensteinkette ist geschützt durch

- die Kantonale Juraschutz-Verordnung Solothurn 1942 und 1962,
- das KLN-Inventar 1963/1967 (Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung des SBN, des SHB und des SAC),
- das BLN-Inventar 1977 (Bundesinventar der Landschaften von nationaler Bedeutung).

Das Interesse an der Erhaltung dieser einzigartigen Landschaft ist so gewichtig, dass eine Aufhebung der Schutzverordnungen im Hinblick auf eine allfällige Intensivierung der Naherholung nicht in Frage kommen kann. Vielmehr muss es darum gehen, die Landschaft